

28.10.2014

## Antrag

der Fraktion der CDU

**Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten – Kostendeckungsgebot und freiwillige Vorprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren normieren**

### I. Ausgangslage

Auf kommunaler Ebene ergänzen direktdemokratische Elemente wie Bürgerentscheide die Beschlüsse von Räten und Kreistagen. Bürgerentscheide binden die Verwaltung der Städte, Gemeinden und Kreise genauso wie Rats- und Kreistagsbeschlüsse. Entscheiden die Bürgerinnen und Bürger anstelle des Rates bzw. Kreistages, so untersteht auch dieser Beschluss dem geltenden Recht und damit dem in § 75 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) normierten Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ebenso wie die repräsentative Demokratie sich um die Finanzierung von Vorschlägen und Initiativen zu kümmern hat, müsste dies auch von Initiatoren von direktdemokratischen Instrumenten zu erwarten sein. Das Sachthema muss mit der Finanzierung als ein Ganzes abgewogen werden. Die Finanzierung der Umsetzung möglicher Beschlüsse muss im Auge behalten werden.

Der Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens musste bis zum Jahr 2011 eine übersichtliche Kostenschätzung enthalten, die sowohl Angaben der Herstellungskosten als auch eventuelle Folgekosten (Unterhaltungskosten, Betriebskosten) beinhaltet. Der Kostendeckungsvorschlag diente in erster Linie dazu, den Bürgern aufzuzeigen, welche finanziellen Auswirkungen durch die Entscheidung entstehen und wie diese gedeckt werden müssen. Diese bislang von den Initiatoren des Bürgerbegehrens zu erbringende Leistung ist nicht mehr erforderlich. Im Jahr 2011 wurde jedoch der Kostendeckungsvorschlag als Zulässigkeitskriterium eines Bürgerbegehrens durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung durch eine Kostenschätzung der Kommunalverwaltung im Vorfeld der Einreichung eines Bürgerbegehrens ersetzt (§ 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

Datum des Originals: 28.10.2014/Ausgegeben: 28.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nach wie vor ist es richtig, von den Initiatoren eines Bürgerbegehrens zu erwarten, dass sie Vorschläge unterbreiten, wie ihre Forderungen finanziert werden sollten. Es kann nicht sein, dass den ehrenamtlichen Rats- und Kreistagsmitgliedern zugemutet wird, sich der Finanzierung von bestimmten Maßnahmen zu stellen, einem Bürgerbegehren aber derzeit zugestanden wird, gerade dies nicht tun zu müssen. Die Bürgerschaft soll nicht nur Leistungen von der Gemeinde fordern können, sondern muss auch die Möglichkeit einer Finanzierung genau prüfen. Damit wird ihr die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen gestellt. Wenn durch die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten entstehen können, muss der Kostendeckungsvorschlag zunächst Angaben über die Kostenhöhe enthalten. Die kostenmäßigen Auswirkungen und der Aspekt der haushaltsrechtlich zulässigen Finanzierung einer durch ein Bürgerbegehren verlangten Maßnahme auch ohne einen obligatorischen Kostendeckungsvorschlag ist bereits nach der geltenden Rechtslage bei der Zulässigkeitsprüfung durch den Rat zu berücksichtigen. Somit ist es auch statthaft, die Kostenfolgen eines Bürgerentscheides schon im Rahmen der Unterschriftensammlung vollständig, einschließlich eines Kostendeckungsvorschlages, transparent zu machen.

Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll dann parallel die Möglichkeit eingeräumt werden, frühzeitig im Sinne eines Vorbescheides feststellen zu lassen, ob das angezeigte Bürgerbegehren die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Eine solche Regelung hat sich in der niedersächsischen Kommunalverfassung bewährt. Nach der derzeitigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen wird erst am Schluss des Verfahrens zur Einreichung des Bürgerbegehrens, also nach der Sammlung der Unterstützungsunterschriften, geprüft, ob das Bürgerbegehren z.B. ein zulässiges Thema zum Gegenstand hat. Mit einer frühzeitigen Entscheidung über die inhaltliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird gegebenenfalls eine Überarbeitung des Bürgerbegehrens ermöglicht, bevor für das Anliegen in der Bürgerschaft geworben wird und Unterstützungsunterschriften gesammelt werden. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Bürgerbegehren engagieren oder dieses durch ihre Unterschrift unterstützen, vor der Enttäuschung bewahrt werden, die entsteht, wenn sie erst am Schluss des Verfahrens erfahren, dass bei der Abfassung des Bürgerbegehrens die inhaltlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet worden sind. Die Änderung beugt damit der Politikverdrossenheit vor und steigert die Akzeptanz von Bürgerbegehren bei den Bürgerinnen und Bürgern.

## II. Der Landtag beschließt:

1. Ein Bürgerbegehren soll zukünftig einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und die Mehrerträge und/oder Mehraufwendungen im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen darstellen. Basis für einen Kostendeckungsvorschlag sollte eine plausible und summarische Kostenschätzung der Verwaltung sein, wie sie in der Neuregelung des § 26 Absatz 2 Sätze 5 und 6 GO NRW und § 23 Absatz 2 Sätze 5 und 6 KreisO NRW vorsieht. Konkret ist den Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens ein Deckungsgebot hinzuzufügen:

*„Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage, die im Haushaltsplan eingestellte Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmемinderungen mit sich bringt, soll einen Deckungsvorschlag enthalten.“*

2. Initiatoren von Bürgerbegehren können, nach Anzeige des Bürgerbegehrens gegenüber der kommunalen Verwaltung, durch den Hauptausschuss die rechtliche Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bereits vor der Sammlung der Unterstützungsunterschriften prüfen lassen.

3. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuführen.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
André Kuper  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion